

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Haftung des Vereinsvorstands

Für ehrenamtliche Vereins- und Stiftungsvorstände sinkt in Zukunft das Haftungsrisiko. Zu verdanken haben sie es dem Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen. Nach diesem haften sie nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit es um Schäden von Vereinsmitgliedern geht. Sind Dritte betroffen, so haftet der Vorstand des Vereins für Pflichtverletzungen in vollem Umfang, allerdings hat der Vorstand jetzt einen Freistellungsanspruch gegenüber den Verein ? was natürlich eine entsprechende Solvenz voraussetzt.

Voraussetzung für die Haftungserleichterung ist eine ehrenamtliche oder geringfügig bezahlte Tätigkeit. (max. 500 EUR pro Jahr) Vereinsvorstände sind sich häufig allerdings gar nicht bewusst, dass sie mit der Übernahme des Amtes auch ein Haftungsrisiko eingehen.

Eine weitere Neuerung im Vereinsrecht ist die Möglichkeit zur elektronischen Anmeldung zum Vereinsregister. Die "papiergebundene" Möglichkeit bleibt allerdings weiterhin bestehen.

Pressemitteilung des BMJ vom 18.09.2009

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=835>

Related Posts

- [Vermietung an einen Verein](#)
- [Ausschluss aus einem Verein](#)
- [Die virtuelle Mitgliederversammlung](#)
- [Verdienstaufschlag bei einer GmbH oder AG](#)
- [2.100 EUR steuerfrei...](#)